

SATZUNG

§ 1 NAME • SITZ • GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen *Gesellschaft für Moderne Kunst am Museum Ludwig Köln e.V.*

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit der modernen Kunst durch ideelles und materielles Engagement für die bildende Kunst am Museum Ludwig zu fördern. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

(a) wissenschaftliche Vorträge über die zeitgenössische Kunst;

(b) die Herausgabe einer kunstwissenschaftlichen Schriftenreihe und kunstwissenschaftlicher Werke;

(c) die Förderung kunsthistorischer und kunstwissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

(d) den Ankauf von Kunstwerken, die dem Museum Ludwig leihweise überlassen oder geschenkt werden, soweit sie sich in den wissenschaftlich begründeten Zusammenhang der Sammlung des Museum Ludwig einordnen lassen;

(e) Sonderleistungen der Mitglieder.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden; sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT • JAHRESBEITRAG

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

(2) Der Antrag auf den Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

(4) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages - er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

(a) den Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;

(b) die schriftliche Austrittserklärung, spätestens bis drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;

(c) den Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Verbleiben das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung;

(b) der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu erstellen.

(2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll in aller Regel jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähige Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für die

(a) Änderung der Satzung;

(b) Wahlen zum Vorstand;

(c) Wahlen der Rechnungsprüfer;

(d) Festsetzung des Jahresbeitrages;

(e) Auflösung des Vereins;

(f) Genehmigung von Einzelausgaben und Schenkungen im Werte von über 50.000,- Euro. Der Genehmigung von Einzelausgaben und Schenkungen im Werte von über 50.000,- Euro durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn Einzelausgaben im Rahmen eines von der Gesellschaft ausgesetzten Kunstpreises zum Ankauf eines oder mehrerer Kunstwerke getätigt werden. Der Genehmigung bedarf es ebenfalls nicht, wenn die Beiträge auf zweckgebundenen Spenden beruhen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei der Wahl des Vorstands, so muss geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 6 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

(c) Aufstellung des Haushaltsplans; Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;

(d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in der

ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Der jeweilige Direktor des Museum Ludwig ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die fünf vorgenannten Vorstandsmitglieder werden in einem einzigen Wahlgang im Rahmen einer Gesamtwahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat im Rahmen dieses Wahlgangs jeweils eine Stimme für jedes einzelne der fünf zu wählenden Vorstandsmitglieder, höchstens also insgesamt fünf Stimmen. Für jeden Kandidaten darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Soweit mehr als eine Stimme für einen Kandidaten abgegeben wird, ist die Stimmabgabe ungültig. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§7 DAS KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium wird durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Es hat die Pflicht, den Vorstand des Vereins zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr eingeladen werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.

§ 8 ÄNDERUNG DER SATZUNG

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.
- (2) Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, innerhalb von 14 Tagen eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 9 AUFLÖSUNG

Ein Beschluss über die Auflösung kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung, die über den gleichen Zweck beschließen soll und die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Köln oder an eine bestehende oder noch zu gründende gemeinnützige Körperschaft über, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung am Museum Ludwig zu verwenden hat. Darüber, an wen das Vereinsvermögen übergeht, ist spätestens im Beschluss der Auflösung zu beschließen.